

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

37 (15.9.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743722](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743722)

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten

A v e r t i s s e m e n t s.

I

Lotterie = Edict.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Dranien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casubien und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Linsburg, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda, ic. ic. ic.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschloffen haben, die in Unserm Königlichem Landen, bisher verpachtet gewesene Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1sten Juny dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgung; auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die, in Unserm Allerhöchsten Dienst genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI. §. 547. und f. ingleichen Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehr in Administration genommene Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesen Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber, sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

§. 2.



§. 2. Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instructionen für die Einnehmer, und Advertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Administrations-Collegii, und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Theil I, Titel XI. §. 548. b. urtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Casse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Plane, ic. von den mit Bestallung versehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen, angefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionemäßig fallen, in so fern nur die Zahlen Lotterie-Billets von den Einnehmern, in den vorschristsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestellte Einnehmer, auf ihre Gefahr dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts, den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen, fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Unter-Einnehmer, sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Classen-Loose, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Loose oder Billets, von dem Einnehmer, bey welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XV. §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maassregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhändigen kommenden Loose, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Ziehung, dem Einnehmer, von dem er das Loose oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit bey messen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loose gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde, sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler, das Einsatzgeld stundet, so geschlehet solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unserer Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer, nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bisher bey der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8.



§. 8. Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinfsetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern, zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Casse soll, gleich allen übrigen Unsern Cassen, *juris facti*, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration, und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämtliche mit Bestellungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unseres Cassen-Edicts vom 30sten May, und der demselben beygefügten Instruction vom 27sten Februar 1769. bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bey der Vorschrift Unseres Allgemeinen Landesrechts, Theil I. Titel XI. §. 547. und Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücks-Buden und anderer dergleichen Glücks-Spiele: worunter auch die sogenannten Auspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und dererjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beykommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu verbitiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, dabey, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorkommenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichts-Stand der Parteyen oder Sachen, bloß von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte, soll auch gegen die säumigen Lotterei-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls, deshalb zum Personal Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll daselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht, keine Cognition in andern, als Lotterie-Sachen anmaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Unter-Gerichte, in Lotterie-Sachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimtes Ober-Revisions-Collegium und Geheimte Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Ubrigens sollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie in Berlin, Fünf im Lande geborne Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, so bald dasselbe auf eine von den 90. Nummern eingezeichnet worden, einen Annexen Schein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen; und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. (bey der General-Witt-





ren-Casse deponiren lassen. Aus letztgedachter Casse, soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Administration confirmirten Inneren-Scheins, und Beybringung des Trau-Zeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unseres Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrietheiten *cc.* und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigehändig unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junius 1794!

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

2 Allgemeines Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen *cc.* *cc.* *cc.*

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen,



hen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klagestellung verweigert, oder erschweret werden sollte, an die höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beylegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höhern und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schnell, gewissenhaft und unpartheylich zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maaßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höhern Instanzen nachsuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3 und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Veredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störzer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justiz-Behörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe führenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizey-Behörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige

so befügt als verpflichtet seyn sollen, alle Verbrechen, dem gemeinen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben-so gewissenhaft, als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§ 7. Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unseres General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbey, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befügt und schuldig seyn soll, ausgedehntlich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beygelegte Polizeygewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreiffen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§ 8. So bald der Auslauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Policy oder Justiz-Behörde, welche die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbey, mit Beseitigung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit, unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

§ 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gasenlaufen zu erkennen befügt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienste untauglich sind, als Pack, Trakt- und Artilleriekrächte gebraucht werden sollen, wobey Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienste befreien sollen, indem dergleichen persönlliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Strafkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§ 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Obere Krieger Collegium, die Gouvernements, Commandanten, in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind  
schul-



Schuldig, und werden hiedurch angewiesen, den Requisitionen Unserer General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizey-Behörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistentz zu leisten.

§. 13. Besonders befehlen Wir auch Unseren Kriegs- und Domainen-Kammern, Steuer-Räthen, Polizey-Directorii und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wandelnd machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten. Indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Junstgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Jünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gildebrieffen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir Landesbäterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Befehlen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widerigenfalls sie die Folgen ihrer geschwidrigen Handlungen sich selbst bezuzumessen haben werden.

Urkundlich haben wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Fhr. v. Heintz. v. Werder. v. Wos. v. Struensee.

3 Sämmtlichen Seefahrern und Schiffern wird hiemit nochmals ernstlich, und nach Vorschrift eines desfalls eingelaufenen allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin den 1ten July c. bedeutet, den ergangenen Verordnungen, wornach sie sich innerhalb vier Tage nach ihrer Ankunft in auswärtigen Häfen bey den daselbst befindlichen Preussischen Consuls, bey Strafe von Fünf Rthlr. bey ihrer Zuhausekunft, melden müssen, jedesmahl Folge zu leisten, und sich darnach genau zu achten. Signatum Zurich am 18ten July 1794.

Königl. Preussl. Dftr. Krieges- und Domainen-Cammer.





4 Dem commercirenden Publico, wird hierdurch bekannt gemacht: daß der auf den 10ten October einfallende Jahrmarkt, wegen des aladem bei den Juden eintretenden Lauberhüttenfestes, auf den 13ten Octobr. an. cur. verlegt worden. Sign. Aurich am 25ten August 1794.

Königl. Preußl. Kfz. Krieges- und Domainen-Cammer.

5 Da auf die Vorstellung der Juden, Vorsteher zum Besten der jüdischen Handelsleute, und wegen deren Festtage das Vieh- und Krammarkt zu Rhadena im Mindenschen, vom 16ten Octobr. auf den 14ten ejsudem verlegt worden, so wird den hiesigen Viehhändlern, welche gedachtes Markt zu betreiben willens sind, solches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht. Aurich den 27ten August 1794.

Königl. Preußl. Kfz. Krieges- und Domainen-Cammer.

6 Dem commercirenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht: daß der im Octav-Calendar dieser Provinz irrigerweise auf den 25ten Septembr. curr. ange-setzte Jahrmarkt zu Esens auf den 24ten desselben Monats abgehalten werden wird, weil am 25ten ein jüdischer Festtag einfällt. Signatum Aurich in Camera am 29 August 1794.

7 Die jüngst in der Stadt Aurich erledigte 2te Hebammen-Stelle — womit bisher ein festes Gehalt zu plus minus 34 rthlr. verbunden war — soll mit einer geschickten Hebamme wieder besetzt werden, so entweder schon als eine in der Geburts-Hülfe unterrichtete und irgendwo angestellte Hebamme sich einige Erfahrung erworben; oder auch in deren Ermangelung durch den ihr im hiesigen Hebammen-Institut zu ertheilenden Unterricht zu einer geschickten Hebamme gebildet werden zu können, verspricht. Welche Hebamme also diese Station anzutreten geneigt ist, die hat sich des sorderksamsten beyrn Collegio Medico hieselbst zu melden. Aurich den 4ten September 1794.

Königl. Preußl. Kfz. Collegium Medicum.

### Sachen, so zu verkaufen:

I Nachdem per Decretum des wohldbl. Obervormundschaftl. Stadtgerichts zu Norden d. d. 10ten Jul. die Subhastation der Immobilien der Kinder und Erben des weil. Albartus Ufen verstatet, und darauf unterm heutigen Dato — salvo jure militarium — erkannt worden; so sollen

- |   |          |
|---|----------|
| a) 3 Diemath im Hoker, Amts Norden, welche Harm Joachums in Heuer, und per Diemath auf 700 Gl. mitbia       | 2100 Gl. |
| b) 4 Diemath daselbst, welche von Abte Jacobs heuerlich gebraucht werden, per Diemath auf 670               | 2680 —   |
| c) 7 Diemath daselbst, werden von Heze Peters, und Jann Jann Jo-hums heuerlich genuzet, pr. Diemath 600 Gl. | 4200 —   |
| d) 3 Diemath daselbst, an Jann Diederichs verheueret a 600  | 1800 —   |

e)

7 3 Diemath daselbst, verheuert an Heinrich Röncken a 500 1500 —  
 8 6 Diemath bey Bargerbur, werden von dem Amtmeyer Thoden  
 jetzt heuerlich geauget, a 750 Sl. per Diemath 4500 —

diese Summa auf 6780 Sl.

in Gold eiblich gewürdigte Grundstücke, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgehörten, den 22ten Septemb. den 6ten October und den 27ten October a. c. bestimmten Licitationsterminen des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhaus hierelbst öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obergewalt und höchster Approbation, ratione des Blödsinnigen Miterben, zugeschlagen werden. Conditionen und Taxe sind dem, bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte hierelbst, und bey dem Amtgerichte in Verum affigirten Subhastations-Patent beygefüget, können auch mit mehrerer Masse bey den Aedilibus eingesehen, und für die Gebühren abschreiblich verlangt werden. Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation etwaiger Gerechtsame sie sich in dieser Frist längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastationstermin deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehöret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Pr. Amtgerichte den 25ten August 1794.

Hoppe.

2 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations Patent nebst beygefügeten Conditionen und Taxe, welche auch bey den Aedilibus einzusehen und abschreiblich zu haben sind, sollen einige im Amte Norden belegene, denen Erben des weil. Heyde Simens Uven gehörige Grundstücke,

- |   |          |
|---|----------|
| 1) zwey Graesen auf dem Legemohr, wovon jedes auf 900 | 1800 Sl. |
| 2) ein Paar alte Bürgerlandes Weiden auf              | 425 —    |

mithin Summa auf 2225 Sl.

in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen, den 22ten Septemb., den 6ten October und den 27ten October a. c. des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhaus hierelbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten Termine, salvo iure militarium und gerichtliche Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation etwaiger Gerechtsame, sie sich in dieser Frist, längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastations Termine deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehöret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte den 26ten August 1794.

Hoppe.

3 Weil. Beerend Harns Wittwe und Miterben, sind theilungshalber freiwillig entschlossen 12 Graesen Stück Lande so unter J. m. um in 3 Stücken liegen, als  
 (No. 37. F 1111)



6 Grasen bey der Dehlmühle, 3 Grasen an den breiten Kreisweg, 3 Grasen an den Amelborgster Weg den 19ten September zu Femgum in des Bogten Meyers Behausung, den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

4 Der Hausmann Peter Jans zu Klein Midlum, ist freywillig entschlossen, seinen zu Midlum belegenen Heerd Landes, aus einer neuerbauten Behausung und Scheune, nebst Garten, mit 36 Grasen Landes bestehend, sodann 5 Grasen nahe bei Femgum, wie auch noch 3 1/2 Grasen unter Erijum, am Freitage den 26 September zu Femgum in des Bogten Meyer Behausung den Meistbietenden separatim öffentlich verkaufen zu lassen. Conditiones sind vorher bei dem Ausmiener Benckamp ohnentgeltlich einzusehen.

5 Vermöge des an der Amtgerichts-Stube zu Friedeburg und Oddens affigirten Subhastations-Patents, mit Conditionen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Hellmets gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll der zur Concurrs Masse des Heye Ulrichs zu Wiesede belegene halbe Plaz cum annexis, wovon das Haus auf 644 Rthlr. 15 Schl. 15 w. cour. das Land aber auf 1367 Rthlr. 23 Schl. in Solde, nach Abzug der darauf hastenden Lasten, außer den jährlich zu liefern den Naturalien und gemeinen Diensten, eidlich angeschlagen worden, am 4ten August, 1sten Sept. und 11ten Octobr. nächstkünftig auf der Friedeburger Amtsstube öffentlich feil geboten und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird denen etwaigen aus dem Hypothekenbuch nicht consistirenden Realgläubigern und Servitutberechtigten bekannt gemacht, daß sie ihr etwaiges Recht auf gedachten halben Plaz, innerhalb 3 Monathen und spätestens noch in Termino des Verkaufs den 11ten October bei dem hiesigen Amtgerichte anmelden müssen, unter der Warnung:

daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Indessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair- und andern ihnen gleichgeachteten Personen, insolge Edict de 3ten Sept. 1792 ihre Gerechtsame ausdrücklich reservirt und vorbehalten. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 25 Junii 1794.  
Schneidermann.

6 Vermöge des bey dem hiesigen und Esener Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents, soll der von dem weyl. Lammert Lübben Janssen nachgelassene, im Kirchspiel Eggelingen belegene Plaz, bestehend aus 42 Diemathen, ohne Behausung, nebst einer ledigen Warffstätte, so auf 1569 Rthlr. 16 Schl. in Sold eidlich gewürdiget worden, in denen den 30 July, 27 August und 24 Sept. d. J. in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung hieselbst, öffentlich feil geboten, und im letzten termino dem Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Duden einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 26 Junij 1794.  
Detmers

7 Vermöge der zu Emden und Norden affigirten Subhastations-Patenten, samt beygefügten Verkaufs-Conditionen, sollen die dem Kaufmann Gerhard J. Brising und





und dessen Ehefrauen zugehörige sub Concurfu begriffene, in Emden belegene Immobilien, als

- 1) Deren Wohnhaus an der Voltenports-Strasse in Comp. 10. N. 21. taxirt auf 6000 Gulden
- 2) ein Packhaus in der Pottebackers-Strasse in Comp. 10. No. 82. taxirt auf 3000 —
- 3) eine aus zweyen Kammern bestehende Behausung in selbiger Gasse und Compagnie sub No. 70. taxirt auf 810 —
- 4) ein Wohnhaus ebenfalls dajelbst sub No. 64. taxirt auf 1200 —
- 5) das ohnweit dem Voltenshore zwischen den Appinga- und Stern-Gängen in Comp. 12. N. 103. stehende, vormalige von Wilhelmsche Wohn- und Stallgebäude taxirt auf 2200 —
- 6) Das am Stern gange stehende kleine Haus samt den dabey belegenen großen Garten in Comp. 12. No. 104 et III taxirt auf 1800 — und zwar diese Immobilien sub. No. 5 et. 6 entweder besonders oder zusammen, sodann
- 7) ein Wohnhaus an der Kraanen-Strasse in Comp. 22. N. 78, taxirt auf 1000 —

alles in Golde, in dreymahlen, als nämlich auf den 22 August, 17 October und 12 December 1794 öffentlich zum Verkauf ausgeben und im letztern Termin den Meistbietenden, salvo adjudicatione, losgeschlagen werden.

8 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer, und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti, soll, Behuf der Theilung, das dem Jannes Bruns, Jannes und Helmer Boelsen, sodann den minderjährigen Kindern des weil. Jannes Kuotnerus, gemeinschaftlich zustehende, zu Leer am Markt belegene, ansehnliche Haus, Scheune und Garten, cum annexis, zum Zeichen des weißen Schwanz, welches und zwar

- 1) das Haus, Scheune und Garten auf 5800 Gulden in Gold
  - 2) die im Garten befindliche Regelbahn nebst Bude etc. aber 270 —
- eidlich taxirt worden, in dem, auf expresse Ansuchen der Verkäufer, und mit Obervormundschaftlicher Genehmigung in Hinsicht der minderjährigen Miterben, abgekürzten Termin den 15ten Octob. cur. zu Leer im Amtshause öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den Patenten beigefügt, auch bey dem Ausmiener Schelken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtgericht, den 25 August 1794.

9 Vermöge des bey diesem und dem Emden Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenti nebst Verkaufs-Bedingungen, welche auch bey dem Stadt-Ausmiener Reuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll ein den mineorenen Kindern des weyl. Fuhrmanns Harm Christians zustehendes an der Kirchstrasse hieselbst belegenes Haus nebst Scheune und Garten welches von den Schättmeist. auf 600 Rthlr. in Gold gewürdigt worden, in dreym Terminen als den 13ten Septem



tember, 1ten October und 5ten November s. öffentlich des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden jedoch mit Vorbehalt obervormundschastlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten, so wie den ein etwai- ges Dienstbarkeits Recht auf dieses Grundstück zum annexis zustehenden Personen be- kannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich bis zum letzten Licita- tions-Termin oder spätestens in demselben zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie das Grundstück betreffend, nicht weiter gehöret werden sollen.

Denen hiebey etwa interessirten Militair und denselben gleichgeachteten Personen, werden nach Auleitung des Edicts vom 3ten September 1792, ihre Rechte ausdrück- lich reserviret. Wursch im Stadigerichte den 23ten July 1794.

Bürgermeister und Rath.

10 Vermöge der beim Amt- und Stadtgerichte zu Norden affigirten Sub- haffations-Patent nebst Conditionen und Taxe, soll der denen Kindern und Erben des weil. Heinrich Janßen zugehöriger in der Hinteler Marsch gelegener Heerd, welcher mit einem, jetzt incorporirten Stück zu 3 Mt. 25 Diematzen groß, und von gerichtlichen Taxatoren, nach Abzug der Laffen, auf 5175 Gl. in Gold eidlisch gewärdiget ist, in dreien, von 3 zu 3 Wochen präfigirten Licitations-Terminen, den 6ten October den 27 Octobr. et ult. et peremt. den 24ten Novembr. a. e. des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst zum Verkauf öffentlich ausgedoten, und in dem letzten Termine — salvo jure Militarium, und gerichtlicher Approbation — dem Meistbietenden zuge- schlagen werden. Conditiones und Taxe können von dem Kaufschloßigen auch bei den Meditibus eingesehen und für die Gebühr abschristlich gefordert werden.

Uebrigens werden alle unbekanntem Real-Prätendentes dieses Places, hiedurch auf- gefordert, sich längstens in dem letzten Licitat. et Subhaffations-Termin mit ihren An- sprüchen zu melden, und diesem Amtgerichte anzuzeigen, im Unterlassungs-Fall aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen die künftige Besizer nicht weiter gehöret, und in soweit solche dieses Immobile betreffen, zum ewigen Stillschweigen ver- wiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtger. d. den 6 Sept. 1794.

Hoppe.

11 Die weil. Handmanns Eybe Beenen in Jennelt Erben, sind Theilungs- halber, und mit Vorbehalt des gehörigen Orts nachgesuchten Consensus de alienando freywillig entschlossen, 33 1/2 Grafen Landes, unter Kikum und Eikum belegen, am 2ten October nächstkünftig des Nachmittags in Eikum öffentlich zu verkaufen. Die des- sällige Conditiones sind bei dem Justiz-Commissarius Schelten in Oreetshl zu er- fahren.

12 Auf gerichtliche Ordre sollen folgende des weil. Edde Noels Telenburg auf Messmer Eyhl beschriebene Güter, als eine Ednebank mit 24 Loden, 2 Waage- schalen mit Gewicht, 1 Sirupskessel, 1 Schweintrogge, 1 Tragbahre, 1 kleine Treppe, 1 Wiege und 2 Heugabeln, am Donnerstag den 18ten dieses des Nachmit- tags

tags um 1 Uhr auf Messmer Sybl durch den Ausmiener Feidag öffentlich verkauft werden. Datum den 10 Septembr. 1794.

13 Der bisherige Fuhrmann Gerd Peters zu Emden, ist wegen Veränderung in seiner Wirtschaft gesonnen, am 19ten September cur. durch die Stadt Emdsche Ausmiener seine Mobilien und Moventien, worunter eine Kutsche, ein Pferd und zwei Kühe öffentlich verkaufen zu lassen.

## V e r h e u r u n g e n .

1 Die Erben des weyl. Herrn Commissions-Raths Lannen besitzen einen Platz zu Wendorf im Kirchspiele Waddewarden, groß 45 Matten, welcher am May 1795 pachtlos wird. Dieser mit einer guten Behausung versehene Platz soll am nächstkünftigen 25ten Septb. in Jeber in dem Gasthuse der Frau Wittwen Hammrich Schmid auf 6 oder 4 Jahre nach Befund der Umstände an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich alsdann des Nachmittags um 2 Uhr einfänden.

2 Der Hausmann Olmann Behrends zu Mosefwarfen, will seinen von ihm selbst bewohnt werdenden Platz, groß vl. m. 36 Diemath Hamm und Gassland nebst Behausungen, auch besonderem kleinem Hause, entweder im ganzen oder stückweise, auf 6 Jahre, von May 1795 an, am Dienstag den 23ten Sept. des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Loth Müller Behausung zu Wittmund, öffentlich verpachten lassen.

3 Der Herr Bürgermeister H. J. von Santeu zu Emden, will am Sonntabend den 20ten Septbr. Nachmittags 1 Uhr, seine unter der Herrlichkeit Nysum belegne 8 und  $5\frac{1}{2}$  Grosen Banlanden in dasigen Burggrafen Staal Behausung, auf 6 Jahren öffentlich verheuren lassen.

4 Tamme Crumminga will seinen zu Oidersummer, Gasse belegenen Heerd Landes, bestehend in einer guten Behausung und Garten, nebst  $55\frac{1}{2}$  Diemath Bau Weide- und Reed Lande und noch  $43\frac{1}{2}$  Ruthen Gestader-Landen auf der dasigen Gasse belogen, Viehweiden auf den Reed-Landen, alle separatim auf 3 oder 6 Jahre durch den Ausmiener Egberts öffentlich, um auf May 1795 anzutreten, verheuren lassen, und dienet zur Nachricht, daß die Banlanden sogleich nach der Verheuerung angefaßt werden können. Liebhaber können sich auf Donnerstag den 18ten Nachmittags um ein Uhr zu Bergast in des Gassgebers Heze Harmis Haus einfänden und heuren. Oidersum den 8ten Septemb. 1794.

## Gelder, so ausgeboten werden.

1 Beym Waisenhaus in Esens sind folgende Capitalien von 10000 Rthlr. in Gold, 1600 Rthlr. Gold, 150 Rthlr. Gold, 100 Rthlr. Gold, 540 Rthlr. Cour. 380 Rthlr. Cour., 60 Rthlr. Cour. entweder im Ganzen oder in Theilen auf Martini nächst,





nächstkünftig gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey den zeitigen Vorstehern S. F. Peters et H. Hedden.

2 Der Buchhaltende Armenvorsteher Harm Hinrichs zu Forlitz hat sogleich 150 Gl. cour. Armengelder zinslich zu belegen; wem damit gedient ist und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

3 H. H. Schmeertmann et H. W. Rabenberg zu Leer haben als Curatoren, über weyl. S. D. Schmidts Nachlassenschaft, auf ausstehenden Michaelis, pl. min. 400 Gulden, auf gute Hypothek, gegen billige Zinsen zu belegen.

4 Der Kirchvogt Uvelt Folkers Krull zu Tergast in der Herrlichkeit Odersum, hat in Qualität als Interims administrirender Curator, über die Vermögensmasse des zu Odersum verstorbenen Geneverbrenners Danc Berends Vogel und der minorennen Miterben des weyl. Habbe Beerends Vogel zu Amsterdam Klader, Folkert Habben, Greetje Habben und Eva Maria Habben Vogel, von Stunden an 250 Rthlr. in Solde und 200 Rthlr. Courant, gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich des ehestens persönlich oder durch postfreye Briefe bey demselben melden.

5 Der Secretair Brahms in Aurich, hat Commission, künftigen Michaelis oder allenfalls um Martini 1000 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen.

6 Der Deichrichter Heye Reiners zu Rorichum, als Curator über des weil. Hausmanns Berend Müller, beide minderjährige Töchter, hat auf Martini dieses Jahrs pl. min. 5000 Gulden in Solde, gegen gnügliche hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen.

Wer davon zum Theil oder ganz Gebrauch machen kann, wolle sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe je eher desto lieber bei ihm melden.

### Gelder, so verlangt werden.

1 Jemand genegen zynde om 6 of 7000 Guldens Hollans Geld, in een of meerere sommen op Intresse, tegens goede Hypothek uit te doen, gelieven zig by de Makelaar Albt, Haynings in Emden melden, welk nadere Aenwys zal doen om te Contracteerren, briefen franco.

### Citationes Creditorum.

1 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair: und der, denselben im Edicte vom 2ten Sept. 1792 S. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf den von weil. Wittje Heven  
Duf.

Vuirima zu Bagband auf seine 4 Kinder Sebke, Anna, Heye und Berend vererben, bey der zwischen diesen angelegten Erbtheilung aber gedachter Anna, des Soocke Min- derts zu Bagband Ehefrauen, zum alleinigen Eigenthum übertragenen, zu Bagband belegenen halben Heerd Landes, bestehend vorzüglich

- 1) aus einem Hause mit Garten und Warfe,
  - 2) aus 23  $\frac{1}{2}$  Aeckern Baulandes, zusammen pl. m. 6 Tonnen Roggen-Einfaat groß,
  - 3) aus der Hälfte von den, mit Focke Heyen Vuirima halben Heerde gemeinschaftl. 24  $\frac{1}{2}$  Diemathen,
  - 4) aus dem freyen Aufschlag zur gemeinen Weide für einen halben Heerd, und aus einem mit des Focke Heyen Vuirima halben Heerde gemeinschaftlichen Aufschlag eines Pferdes,
  - 5) an Morästen
    - a) aus einem Rohr auf der Speke, beschwettet an Jann Haussen 2 Diemathen,
    - b) aus der Hälfte eines Morastes auf dem Süder-Rohr,
  - 6) an Kirchen Stellen, aus  $\frac{1}{4}$  einer Manns, und  $\frac{1}{6}$  einer Frauen-Saul, sodann 2 Sitzen auf dem Orgel Boden, in einer mit Ephe Meinen et Conf. gemeinschaftl. Saal,
  - 7) aus 4  $\frac{1}{2}$  Todten-Gräbern,
- ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Verrückungs, oder sonstiges Real, Recht haben, oder auch nur, ein von Provocantian entkanntes Rechts eines Fußpads über den Warf präcludiren mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 2en Monaten, spätestens am 3ten October d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem halben Heerde cum annexis werden präcludirt, und ihnen so wol gegen die Provocantian, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

2 Die Wittve des weyl. Ausmieners Berend Adolphs Dose zu Wolthusen und deren großjährige Söhne, Geerd, Adolph und Hinrich Berens Dose, besaßen folgende zu und unter Wolthusen belegene Grundstücke gemeinschaftlich:

- a) ein Haus zu Wolthusen, der Pelikan genannt,
- b) ein Warfhaus und Garten eben daselbst,
- c) 6 Grasen Grünland,
- d) 12 Grasen Wiede- und Weedland,
- e) 4 Grasen Grünland, und
- f) 6 Grasen Grünland, alles unter Wolthusen belegen.

Diese Stücke haben gedachte Wittve und deren Söhne, vermöge gerichtlich confirmirten Erbtheilungsvergleichs d. d. 3ten Febr. 1794, per venditionem privatam also unter sich vertheilet, daß

- 1) Die Wittve des weyl. Ausmieners Berend Adolphs Dose davon
  - a) das Haus zu Wolthusen, der Pelikan genannt,
  - b) das Warfhaus und Garten eben daselbst,
  - c) 6 Grasen Grünland,
- 2) deren Sohn, der zeitige Ausmiener und Vogt Adolph Berens Dose,
  - a) die 12 und 4 Grasen, und

3)



## 30) der Hiarich Berens Dose

f) die 6 Grajen Gränland, in privatives Eigenthum erhalten haben. Die Besitzer haben wegen dieser sämtlichen Immobilien bey dem hiesigen Gerichte ein öffentliches Aufgebot extrahiret, und ist solches dato erkannt worden. Solchemnach werden alle und jede unbekante Real-Prätendentes, welche auf eins oder mehrere solcher Grundstücke ein Eigenthums, Näherkaufs, oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, hiermit edictaliter abgeladen, alle solche Real-Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termine den 3ten October a. c. vor dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu justifyiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den Militär- und denselben gleich geachteten Personen wird ihre Berechtigte ex Edicto vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Signatum am W- und Wolkhusen-schen Gerichte, den 30sten May 1794. Blum.

3 Der weiland Harm Bartels und dessen Ehefrau Geple Hiarichs, besaßen ein Stückland unter Wolkhusen, groß 7 1/2 Dienmadden, die halbe Stargie genant, welches ihnen am 6ten May 1739 von einem Jan Hiarichs übergetragen war; von diesem kam das Land ohne bekanten Titel auf den Ehees Abraham, welcher dasselbe an Jan Siebrands zu Wolkhusen aus der Hand verkaufte, in welchen Kauf nachher der Sohn des Ehees Abraham, Namens Hiarich Eheessen am 17ten Januar 1778. durch Näherkauf trat.

Dieser Hiarich Eheessen vererbte das Immobile auf seine Kinder, Namens Jan, Hiarich, Swaantje und Geple Hiarichs, welche dasselbe bisher ungetheilt besaßen hatten. Als aber diese letztere das Grundstück Behaf der Ehehung mit gerichtlicher Genehmigung öffentlich subhastiren ließen, so kaufte der Vierziger Präses, J. Wandrebacher zu Emden besagtes Stückland, die halbe Stargie genant, im letztern Reproductions-Termine den 23ten April dieses laufenden Jahres als plus Licitans.

Dieser letzte Käufer hat nöthig gefunden, sowohl wider alle unbekante Real-Prätendentes auf solches Grundstück, als auch besonders wider die, in dem Hypothequen-Buch eingetragene bekante Gläubiger Edictales zu extrahiren, welche dato erkannt sind.

Es werden in Befolg dessen

- 1) alle unbekante Real-Prätendentes
- 2) die in dem Hypothequenbuche des hiesigen Gerichte eingetragene Creditores:
  - a) Jan Janssen Brauer und dessen Ehefrau zu Leer wegen 100 Gl. unter folgendem Vermerk:  
No. 1. fl. 1000, sind den 20 Aug. 1745 eingetragen, so Bekker (Harm Bartels) und dessen Ehefrau Geple Hinderts von Jan Janssen Brauer und dessen Ehefrau zu Leer unsbar aufgenommen. Vide Contr. Pro. de an 1617. pag. 898.
  - b) Johann Janssen Brauer und dessen Ehefrau Frauke Hiarichs wegen 1000 fl. unter folgendem Vermerk:  
No. 2. fl. 1000, sind den 22ten Nov. 1748 eingetragen, so Bekker und dessen





dessen Ehefrau Geyle Haderks von Johann Janssen Brauer und dessen Ehefrau Franke Hinrichs zinsbar aufgenommen. Vide Contract. Prot. de an. 1747. pag. 7.

3) Johann Harms zu Leer wegen 200 fl. unter folgendem Vermerk:

No. 3. fl. 200, sind den 5ten Januar 1750 eingetragen, so Besitzer Harm Bartels und dessen Ehefrau Geyle Hinrichs von Johann Harms zu Leer zinsbar aufgenommen. Vide Contr. Prot. de an. 1747. pag. 16

Hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre resp. etwaige unbekante und aus dem Hypothekenbuche consistirende Ansprüche, und zwar letztere sub a. b. et c. benannte Personen, in soferne sie noch im Leben seyn können, für sich selbst, oder auch ihre etwaige Erben, Cessionarien oder andere Briefs-Inhaber, innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 15ten October a. c. vor dem hiesigen Gericht anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Aufenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und in Absicht der sub a. b. et c. benannten, aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Creditoren, daß selbige namentlich präcludiret und die ermeldete Forderungen im Hypothekenbuche auf den Grund der, zu eröffnenden Präclusions-Sentenz gelöscht werden sollen.

Den Militär- und denselben gleichgeachteten Personen, wird ihre Gerechtsame ex Edicto vom 3ten September 1792, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum am 11. und Wolbusenschen Gericht den 30ten Junii 1794. D. L. Blöhm.

4 Der Kaufmann Jan Hesse, die Jungfer Antje Meschers, der Dirk Kluge Kist und der Jan Dirks, erstanden öffentlich, die Immobilien von Wolbert Jans Erben, Aylt, Gerb und Wolbert Wolbers, Harm Helmers Smit, Rahmens seiner mit weyl. Trintje Wolbers erzeugten Kinder, und Ecke Wolbers, mit Hinrich Aylt erzeugten Kinder, und zwar

erste einen von Wilhelm Jansonius Erben herrührenden Heerd,  
die zweite ein Stüch Land, das brede Land genannt, von Coners Wittve und Erben privatim angekauft,  
der Dritte einen Heerd von Symen Janssen Erben,  
der Vierte einen von der Wittve Sluiter und Wäbbe Smits Erben herrührenden Heerd,

welche Immobilien sämmtlich zu Beenigermohr belegen sind. Zur Sicherheit wider alle Realansprüche, haben die Käufer auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt ist. Es werden daher, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte, der Militärpersonen, alle und jede, die aus Erb. Pfand, oder einem andern dinglichen, besonders Dienstbarkeits-Rechte, Ansprüche an diese Immobilien oder dem Kaufgelde zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche in 3 Monaten, spätestens in Termino reproductionis präclusivo den 14 Octobr. currentis bey dem Amtgerichte zu Leer anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht der Grundstücke, der Käufer und der Kaufgelder auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgericht, den 1 Julii 1794.

(No. 37. 898888)

5



5 Nachdem Dato über das Vermögen des Kaufmanns Cornelius Ohling in Leer, der Concurs eröffnet worden, so wird hiemit allen denjenigen, welche dem E. Ohling etwas schuldig sind, aufgegeben, demselben bey Strafe nachmaliger Bezahlung, nicht das geringste auszubehalten, vielmehr solche Zahlungen an das gerichtliche Depositarium zu verfahren, so wie allen denjenigen, welche Pfänder, Bekkschaften und Sachen von dem Gemeinschuldner unter sich haben, anbefohlen wird, dieses alles dem gerichtlichen Depositarium, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Pfand- und andern Rechte, zu übergeben, widrigenfalls sie solcher Rechte verlustig seyn werden. Signatum Leer im Amte, richte den 30 August 1794.

6 Jacob Jacobs hat einen zwischen Schnarpe und Borgholt belegenen an Stedelt Gerdes und Wilcke Claassen beschwetteten Kamp aus der Heide zur Cultur angenommen und solchen nachgehends an Harm Wilcken wiederum überlassen. Des Harm Wilcken Kinder Vormund Johann Harms Wilcken verkaufte diesen Kamp im Jahr 1789 an Goldert Wilms zu Borgholt und dieser hat selbigen nunmehr an den Wewe Peteris überlassen. Dieser letztere Käufer hat zur vollständigen Verichtigung des tituli possessionis eine edictal Citation nachgesucht, welche auch erlaunt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenen Kamp einige Ansprüche, es sey wegen Ebrecht, Ueberlauf, Servitut oder sonstige Forderung, selbige bestehen auch worin sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, solche bei diesem Gerichte am 2ten October entweder persönlich oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte anzugeben, und solche gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an diesen Kamp präcludiret und ihnen sowohl gegen den Käufer desselben, als auch gegen die sich meldende Creditores unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Den Militairpersonen werden jedoch ihre etwaige Berechtigte nach dem Edict vom 3ten September 1792 ausdrücklich vorbehalten. Friedeburg im Königl. Amtegerichte den 12ten August 1794.

7 Von dem Königl. Amtegerichte zu Emden werden — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair und derer denenselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den denen Eheleuten Daje Jans und Geeske Wosjen zu Neupolder von der Hermanna Harms Gosselaar verhebelichte Eramer zu Weener verkauften achten Theil an einem Erbpachts-Platz auf dem neuen Polder, welche der weiland Harm Freerichs Gosselaar vorher besessen, ein Eigenthum, Pfand, Dienstbarkeits, Boudherungs und sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 12 Wochen spätestens aber am 17ten Nov. dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen die Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

8 Nachdem über das in einigen wenigen Mobilien und einer zu Marr belegenen

genen Hausflücke cum annexis et pertinentiis bestehende Vermögen des Johann Kohls Finc per decretum vom 5ten Junii der generale concurs hieselbst eröffnet worden, so werden alle und jede, welche an dem Vermögen des gedachten Johann Kohls Finc einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, ihre Creditivtitel und Forderungen am 21 Novembr. nächstkünftig persönlich oder durch geungiam in truirte und geschlich Bevollmächtigte, wozu die Justiz Commissaril Sallermann zu Friedeburg Sotames und Thormann in Wittimund vorgeschlagen werden, hieselbst anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen derhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, wobei aber in Befolge Königl. Allerhöchsten Verordnung d. d. 3 Sept. 1792 denen Militair und andern ihnen gleichgeachteten Personen alle ihre Creditivtitel ausdrücklich vorbehalten werden.

Zugleich wird allen und jeden, welche an den Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, denselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, sondern solches mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls, wenn dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, solches als nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselbe verschwiegen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 5 September 1794

9 Beim Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Bleichschmidts Jan Dross zu Weener, wegen eines von Claas Claassen dafelbst öffentlich erstandenen Hauses und Gartens zu Weener im Westerende belegen, der Liquidations-Verseß eröffnet.

Es werden daher, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen nach dem Edict vom 3 September 1792, alle und jede, die aus Erb-Pfand oder einem andern dinglichen, besonders Dieakbarkeits-Rechte, Ansprüche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufschilling zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret, solche in 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 25 Novembr. cur. hieselbst beim Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht des Grundstücks, des Käufers und der Kaufgelder auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgerichte den 2 September 1794.

10 Der geheime Commerzienrath Gröneveld zu Weener, besitzt unter andern, ein Haus mit Zubehörungen zu Stapelmohr, Benjaminas, Warf genannt — Hierauf lastete bisher ein jährlicher Canon zu vier und zwanzig Silber Ostr. an Harzing Plagge und dessen Ehefrau Selchen Hinrichs zu Stapelmohr zahlbar. Diesen Canon haben nunmehr befagte Eheleute dem Geh. Com. Rath Gröneveld privatim verkauft, und dieser hat zu seiner Sicherkeit um Eröffnung des Liquidations-Processus hieselbst angejuchtet, welcher erkannt ist — daher das Amtgericht zu Leer alle und jede, welche an gedachten Canon oder dessen Kaufgelder, aus Erb Pfand-Näher- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladit, solche innerhalb 6 Wochen, längstens in termino präclusivo den 4ten Novemb. cur. hieselbst vor dem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibenden von dem Canon



Canon und dessen Kaufschilling präcludirt werden sollen. Den Militärpersonen werden ihre Gerechtfame nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Amtgericht, den 8ten September 1794.

11 Beim Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen der Interessenten der Schneide-Wähle zu Holte, Jan Heykes Doelmann et Consorten, wegen eines von Berend Brechtesende privatim angekauften, von Hiarich Wolters herrührenden, zu Holte belegenen Hauses, nebst Erbpachtsland, der Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachte Grundstücke oder deren Kaufgelder, aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hienit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 20ten November cur. bei hiesigem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibenden von den Grundstücken und deren Kaufgelder präcludirt werden sollen. Den Militär-Personen werden ihre Rechte nach dem Edict vom 3ten Septemb. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht, den 8ten Sept. 1794.

12 Beim Amtgerichte zu Leer, ist über das aus allerhand Eisen- auch Gewürz-Waaren und Buchschulden, bestehende Vermögen des Kaufmanns Cornelius Dilling in Leer, der Concurß eröffnet, und ein offener Arrest erlassen. Es werden demnach, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Militär-Personen nach dem Edict vom 3 Sept. 1792, alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino präclusivo den 17ten Decemb. cur. Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Kommissarien Schwers, Schröder und Höting vorge schlagen werden, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende, mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

In diesem Termin haben Creditores sich auch über das Gesuch des Gemein-schuldaers, um zum beneficis Cessioais bonorum zugelassen zu werden, zu erklären, worigenfalls angenommen werden wird, gestalt sie darin consentiren.

Dann wird allen denjenigen, welche von dem Gemein-schuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches fordersamst anhero dem Gerichte anzuzeigen, und mit Wo behalt ihres Rechts, ad depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, eine nochmalige, zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber, den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königl. Amtgericht den 2ten Septem-ber 1794.

13 Beim Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Geheimen Commerzien-Raths Broeneveld zu Wiener, wegen eines von Kübbert Speller zu Stapelmohr privatim in Eigenthum erhaltenen Stück Landes, die Rollen-Fenne genannt, zu Stapelmohr gelegen, der Liquidations-Prozeß eröffnet.

Es



Es werden deshalb — jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen nach dem Edict vom 3 September 1792 — alle und jede, welche an gedachtes Grundstück aus Pfand-Dienstbarkeits Näher, Reunions, oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino præclusivo den 23 December cur. bei hiesigen Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibenden von dem Grundstück ab, und in Hinsicht des jezigen Besizers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht den 8 Sept. 1794.

14 Nachdem der Warfsmann Jann Authons in No. 1779 von dem Notario Heilmann ein Haus und Gartengrund, auf'm Wähdlande, welches von Cornelius Reiners herrühret, privatim angekauft, und gebetenermassen dato — salvo jure militarium — Edictales wider sämtliche Real-Prätendenten erkannt worden. Als werden hiemit alle und jede, welche auf das von gedachten Jann Authons besitzende Haus, Garten und sonstigem Grunde, ex capite domini, retractus, Servitutis oder sonstigem Rechte, einen gegründeten Ansprach und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem præclusivischen Reproductions-Termin den 22 Novembr. a. c. Vormittags 10 Uhr bei hiesigem Amtgerichte anzumelden und zu justificiren, unter Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 6 September 1794.

Hoppe.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Kupferschmidts Warner Harmens und dessen Ehefrau Else Maria Rannen wider alle und jede, welche auf das, denselben von der Leetje Poppen privatim verkaufte, im Wester Klust 6te Kott sub No. 422 an der Kirchstraße belegene Haus und Garten Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufs Recht zu haben vermeinen, citatio Edictalis cum termino reproductionis auf den 26ten Nov. a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an bemeldetes Haus cum annexis præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Judeffen bleiben denen im Edict d. d. 3ten Sept. 1792 benannten Militair- und denen gleichgeachteten Personen ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia den 4ten Sept. 1794.

Amteverwalter, Bürgermeister und Rath.

16 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Hayle Siebens Fischer Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem qualificirten Bürger Jhno Poppen Weyers dem Provocanten am 8ten August a. c. privatim verkaufte, im Norder Klust 5ten Kott sub No. 596 belegene Haus nebst Garten, den beyden dazu gehörigen Scheunen und sonstigen annexen, Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufs Recht zu haben vermeinen, cum termino von dres  
No.

Monaten et reproductionis auf den 22ten Decemb. des Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an gedachtes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillstehen auferlegt werden soll.

Jedessen bleiben denen im Edicto d. d. 3ten Sept. 1792 benannten Militair, und denen gleichgeachteten Personen ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia den 1ten Sept. 1794.

Amstöverwalter, Bürgermeister und Rath.

17 Zur Vorlegung des Distributions Plans in Sachen Concurfus Peter Meenen Creditoren ist Terminus auf den 23ten Septembr. präfigirt. Creditoren werden darzu unter der Warnung vorgeladen, daß auf der Ausbleibenden etwaigen Erinnerungen, nachher bei der Distribution nicht geachtet werden könne. Leer im Amtgericht den 8ten September 1794.

Zur Publication der Präferenz Sentenz in Sachen Concurfus Henricus Davemann Creditoren, ist Terminus auf den 22 Sept. c. sodann zur Regulirung etwaiger Appellationen auf den 8 Octobr. 9 Uhr präfigirt und werden Creditores zur Wahrnehmung ihrer Berechtigungen vorgeladen. Leer im Amtgericht den 8 Sept. 1794.

Zur Vorlegung des Distributions Plans in Sachen Dircch Hebet Dibben creditorum Concurfus ist Terminus auf den 22 Sept. präfigirt, wou Creditores, bei Verlußt etwaiger Monitorum vorgeladen werden. Leer im Amtgericht den 8ten Septembr. 1794.

### Notificationes.

I Bey dem Kaufmann Bauerman in Emden, sind zu haben verschiedene englische wohlaffortirte Mode waaren, als: nach dem ersten Geschmack feine gedruckte Zitzen, Mouffelinen, Mouffelinets und Casimiren. Brodirte Kammer und Neffeltüchen Damens-Röcke und Schürtzten, wie auch Manns Halstücher genannt Cravatten, Allerley baumwollene Strümpfe, grosse Tücher, nebst Damens umschläge Tücher, Hüte, Handschue, und mehr andere Waaren--- Ferner allerley Sorten englisches Bier, als Burton Ale, Porter &c. feine raffinirte Zuckern, Thee &c.

Da er bey den wiederholten Reisen in England mit den Fabriquen bekannt geworden, so schmeichelt er sich, Bestellungen, von denen Herren Gros und Kleinhändlern auf das beste und prompteste und wohlfeilste ausführen zu können.

Noch sind bey ihm allerley wohlaffortirte best platirte Waaren

ren





ren und Tischgeräthe, und eine für den Kaufmann unaussprechlich nützliche Maschine zum geschwinden Copiren von Briefen, nebst den dazu erforderlichen Papiervorrath wie auch feine englische Uhrgläser zu bekommen.

Er erwartet auch im kurzen eine Parthie englisches Tuch, und andere Wollen-Waaren, sowohl im großen als kleinen Absatz verspricht er die billigsten Preise und prompteste Behandlung.

2 Nachdem das, im verwichenen Jahre angekündigte Erbauungsbuch für die hiesige Provinz nunmehr fertig ist, so können die Subscribenten ihre Exemplare in groß Octavo für den vorhin bestimmten Preis von Neun gute Groschen bey dem Buchdrucker Schulte in Marich in Empfang nehmen. Für diejenigen welche nicht subscribirt haben, sind eben daseibst noch einige Exemplare zu verkaufen, wovon man den Preis für das Stüek in groß Octavo Druckpapier auf 10 gute Groschen, und Postpapier auf 12 gute Groschen bestimmt, welches gleichwohl nur etwa die Hälfte desjenigen Preises ist, welcher nach gewöhnlicher Berechnung in Buchladen statt findet, indem das Buch, wovon man den Anschlag anfänglich auf 20 Bogen gemacht hatte, in der Massfertigung 23 Bogen stark geworden ist.

3 Bey dem Schmiedemeister Salffer Moscam zu Loge, steht ein ganz complete Schmiedegeräthschaft zum Verkauf: Wer dazu Lust hat, wolle sich je eher je lieber bey demselben einfinden und mit ihm contrahiren.

4 Die Ostreich. Interessenten vom Kronprinzen 2009, im Süden Dithmarschen, verlangen einen werkverständigen Schmidt daseibst. Sie versprechen ein zu dieser Profession angemessenes Haus nebst Garten-Grund für sehr billige Heuer, auch das benöthigte Eisen nebst Schmiedekohlen zum civilsten Preise verschaffen zu wollen. Sollte eine Person, sich dahin zu etabliren Lust finden, so kann derselbe um künftigen May das Handwerk anfangen; von reichlicher Arbeit, für zwey Personen versichert seyn, so auch allenfalls versprochen wird, und sich dieserhalb melden, bey der Wittwe des seel. Joh. W. Kriegesmann am Westerracumer Suhl, oder deren Sohn H. E. Kriegesmann in Grettshl, um sich näher darüber besprechen zu können. Westerracumer Suhl den 28ten August. 1794.

5 Jemand geneegen zynde van 16 tot 30 Jaaren oud het Bakker Professie te willen leeren of Jemand daarin geoeffend zynde en van goede Ouders en gedrag is, kan gelyk of Paasche in Dienst treden, ik verspreke hem in allerhand Gebakwerk te onderrigten. Wiens gading het is adressere sig by Tebbe Niehoff in Loge.

6 Der Kaufmann Gerd Fischbeck in Esens ist freiwillig gesonnen, seine complete und in gutem Stande sich befindende Genever-Brennerey, bestehend aus einem Kessel



Kessel zu pl. m. 24 Anker und einen zu pl. m. 16 Anker, nebst Helme und Schlangen; wie auch dazu gehörige Kupen so neu, und Kühl-Fässer, wie auch noch zwei große 2 Sack's Kupen mit eisern Bänden so fast neu, und 2 Brauer-Kupen von pl. min. 10 Lonne jede nebst Haartuch, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber hiezu, oder auch desto lieber zur Hälfte der obspecificirten Sachen können sich je eher je lieber bei demselben in Eisen einfinden und darüber zu contrahiren suchen.

7 Es ist die Witwe Johann Hinrich Schütten in Oldenburg willens, ihr in der Mitte der Stadt an der Hauptstraße belegenes große Haus, worin seit vielen Jahren eine honette Wirthschaft mit guten Nutzen geführt, auf Ostern 1795 auf 8 oder 9 Jahr, auch wie es Liebhaber gefällig länger zu verheuern.

In dem Hause befinden sich 10 Zimmer, wovon die beiden vordersten mit Schlafkammern, hinten ein großer gegippter Saal mit räumlichen Hinterzimmer, auch eine räumliche Küche, große Diele und eine helle Domestiquen Stube, ein aptirter großer Keller, hinter dem Hause ein großer steinerner Hofplatz mit einer Pumpe und vorzüglich guten Wasser, ein großer Stall worin für mehr als 50 Pferde Platz, ein langer und breiter Garten, so mit 50 der besten Obstbäumen besetzt, wodurch eine commodie Einfarth in den Stall gehet; Haus und Stall sind im besten Stande. Die Abgaben davon mögen jährlich 10 bis 12 Rthlr. betragen. Auch ist es der Verheuererin gleich, ob der Liebhaber es zur Handlung oder Wirthschaft nutzen wil. Die hierzu Lust haben, geschehen sich gegen Ausgang Septembr. bei ihr zu melden, und das Haus in Augenschein zu nehmen.

Auch dienet zur Nachricht, daß gleich nach der Verheuerung von überflüssigen guten Meublen, Bett und Betstellen, eine Auction gehalten werden soll, welches fremden Liebhabern sehr zur Commodite kommen wird. Oldenburg den 1 Sept. 1794.

8 Endes Benannter machet hiedurch zu jedermanns Wissenschaft kund, daß er ein Stückfaß etwas größer als ein Bourd. Orhaupt mit rothen Wein worin viele Wannigkeit vorhanden ist, auf der Tour nach Emden, eine Strecke Post bey der Weser in See treibend, gefunden hat. Wer solches vermisst und das Eigenthums Recht, mit der, auf dem Fasse befindlichen Nummer und Mark beweisen kann, hat sich a dato binnen 6 Wochen bey dem Accise Buchhalter Hoberg in Emden zu melden. Widrigenfalls ist derselbe zugleich authorisiret, gemeldetes Faß Wein an den Meistbietenden zu verkaufen zu lassen. Emden den 2ten Septemb. 1794.

Er. Thies Stehr.

9 Johann F. Heyssen in Norden hat ein Haus am Neuen Wege zum Zeihen des schwarzen Pferdes mit kompletten Bauerey und Brennerey, Geräthschaft aus der Hand zu verkaufen, oder zu verheuern und kann Martini dieses Jahres oder May 1795 angetreten werden. Sollten etwa Liebhaber seyn, ohne Geräthschaft zu kaufen, wollen sich bey ihm einfinden, es kann auch nach Befallen  $\frac{2}{3}$  gegen 4 pro Cent in dem Hause stehen bleiben.

10 Die majorennen Erben des weyl. Ute Wilts Uten und Curatoren der mi-  
noren.



vorstehenden Kinder fordern alle diejenigen, welche an den Defunctum zu fordern haben, innerhalb vierzehn Tagen auf an den Miterben Witter Uken die Rechnungen zu produciren; hingegen diejenigen, so noch an wepl. Uke W Uken, A. S. Uken und wepl. Antje Uken schuldig sind, müssen solches innerhalb 9 Wochen berichtigen, weil man nach der bestimmten Zeit die alsdann noch vorhandenen Reste gerichtlich betreiben wird.  
Uke Witter Uken Erben.  
Witten den 4ten Septemb. 1794.

11. Nach erhaltener Königlichen Allerhöchsten Concession, wird die Materialhandlung von mir, vor wie nach in der grossen Falderstraße fortgesetzt werden, welches ich einem geehrten publicum bekand mache, und ersuche um geneigten zuspruch.  
Emden am 6 September 1794.

Wittwe B. T. Helperi.

12. Eine Person von pl. m. 24 Jahr in Rechnen und Schreiben ziemlich erfahren so auch erforderlichen Falls gut mit Pferden und Wagen umzugehen weiß auch schon 7 Jahr in einem Gewürzladen gestanden, suchet auf selbige Art wieder unterzukommen; der Antritt der Condition kann gleich oder Michaeli dieses Jahres geschehen. Wer ein solches Subject verlangt, beliebe sich mündlich oder schriftlich, jedoch im letztern Fall durch freye Briefe, an Hrn. Præceptor Cordes in Wittmund zu melden, welcher nähere Nachricht giebet.

13. Dittmann Markt in Wittmund hat sein Wirthshaus auf dem öffentlichen Markt, gerade gegen dem Gerichtshause und S. L. Herrn Oberamtman Deimers überstehend, auf drey oder mehrere Jahren, May 1795 anzutreten, zu verheuren. Dies Haus ist mit 3 Zimmern, einem großen Vorhause, 2 Küchen und schönen gepflasterten Keller versehen. Die Scheune hält fast für 30 bis 40 Pferde Stall-Raum, ohne daß der Heuermann zu eigenen 3 bis 4 Kühen ic. Platz hat. In dem Neben-Gebäude mit der Scheune verbunden, kann eine Senever-Drennerey und Bierbrauerey ganz süsslich angelegt, und alhier davon die Producten mit Nutzen abgesetzt werden, ein räumlicher Garten lieget am Hause. Dieses Haus cum annexis, worinnen seit langen Jahren die Wirthschaft mit Nutzen betrieben worden, wird vorzigt von Sint Caspers heuerlich bewohnt. Liebhaber zur Heurung melden sich je eher je lieber bey dem Eigenthümer Dittmann Markt in Wittmund.

#### 14 Ankündigung.

Die Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten haben bekanntlich, aus Mangel der Unterstützung, mit dem Jahre 1786 aufhören müssen, weil ein und anderes Postamt, ausser dem von dem Verleger bewilligten Rabatt, noch ansehnlich auf jedes Exemplar auflegte, wodurch sie ungleich theurer, gegen den Subscriptionspreis, den Interessenten in die Hände kamen. Durch solche Ueberheuerungen traten viele Leser aus, der Verleger fand seine Rechnung dabei nicht weiter, und mußte natürlicher Weise mit dem Druck aufhören.

(No 36. S b b b b b)

Unsre



Unsre Nachbarn, die Oldenburger, faßten den hiesigen Plan wieder auf, und gaben im Jahre 1787 den ersten Band einer Wochenschrift unter dem Titel: *Blätter vermischten Inhalts*, heraus, wovon mit dem Jahre 1792 der 5te und, wie es scheint, der letzte erschienen ist.

Sehr viele haben die Fortsetzung der vaterländischen Wochenschrift gewünscht, und ich bin, um an meiner Seite dazu beizutragen, willens, dieselbe in Verlag zu nehmen und unter dem Titel:

### Neue Ostfriesische Mannigfaltigkeiten

herauszugeben, wenn sich Arbeiter finden, die dazu Beiträge zu liefern die Güte haben wollen. Es werden solche, nach eines jeden Gefallen, mit und ohne Namen, mit allem Dank aufgenommen und abgedruckt werden.

Ein jeder findet Gelegenheit durch ein solches Magazin seine Gedanken und Erfahrungen andern mitzutheilen, und zur Beförderung der Wissenschaften, Künste, Handlung, Landwirtschaft, Geschichte, Naturhistorie, des Reich und Syhlbaues und anderer nützlichen Gegenstände, beizutragen.

Der Plan bleibt völlig derselbe, wie der, welcher bei Herausgabe der *Mannigfaltigkeiten* im Jahr 1783, durch die Wochenblätter Nr. 37. S. 691 dem hochgeehrten Publikum vorgelegt worden, und übernehme ich

- 1) den reinen und korrekten Druck in 8. auf meine Kosten und
- 2) wöchentlich einen halben Bogen herauszugeben.
- 3) Werden die leserlich und korrekt geschriebene Beiträge unfrankirt an mich gesandt,
- 4) Daß diese nichts wider Religion, den Staat und gute Sitten enthalten müssen, darf wol nicht erinnert werden.
- 5) Beiträge die zu Controversen Veranlassung geben, ingleichen Rechnungsaufgaben, gehören nicht zum Plan, und können nicht aufgenommen werden.
- 6) Gedichte werden nur selten aufgenommen, und dabei eine strenge Auswahl statt finden.
- 7) Wie vorhin schon erwehnet, werden die Beiträge mit und ohne Namen der Verfasser abgedruckt, und hängt solches blos von der Willkühr der Einsender ab.
- 8) Den Preis setze ich, möglichst wohlfeil und also auf 2 Bl. den Jahrgang, wofür
- 9) jedem Interessenten die Exemplare postfrei geliefert werden sollen, wozu ich an jedem Hauptorte dieser Provinz einen Expeditour halten und mich mit solchem abfinden werde. Zu solchem Zweck ersuche die Herrn Buchbinder Ben-  
thin in Embden, Böden und Palm in Norden, Macken, Meiner und War-  
ners in Leer, Herrn Rector Gerdes in Esens, Herrn Rector Northheim in  
Wittmund, Herrn Pastor Gittermann in Neustadtghdens, Herrn Kandidat  
Wechmann in Friedeburg und Herrn Kandidat Jassenau in Wehner, Subscri-  
benten anzunehmen und mir deren Namen bekannt zu machen.
- 10) Die mich mit Briefen unterstützen, erhalten ausser meinem verbindlich-  
sten Dank jährlich auf Schreibpapier ein Frei Exemplar,

Eia



Ein jeder bitte also zu dieser längst wieder gewünschten Gelegenheit die Hände, wozu ich gehorsamst die Herrn Gelehrte auffodere, und werde ich, sobald ich nur deren Willen erfahren, sofort mit Herausgabe dieser Wochenschrift den Anfang machen. Zurich den 3ten Sept. 1794.

Joh. Adolph Schulte.

15 Pränumerationsanzeige. Die am Ende des vorigen Jahres in meinem Verlage herausgekommene „Neue Silbergallerie für junge Söhne und Töchter“ ist ihres vortreflichen, lehrreichen Inhalts, und ihrer eben so schönen als wichtigen Abbildungen wegen, mit solchem allgemeinen Beyfall aufgenommen worden, daß ich mündlich und schriftlich von Vätern und Lehrern angefordert, die Fortsetzung dieses Werks zu unternehmen bewogen worden bin. Dieselbe wird sich gleichfalls über „vorzügliche Gegenstände der Naturbeschreibung, die Bearbeitung der Naturereignisse, von allen Künsten und Gewerben, die klimatische Eigenheiten verschiedener Völker, über merkwürdige Naturerscheinungen, wichtige Szenen aus der Geschichte, Kunstwerke der ältern und neuern Zeit, mythologische Verstellungsarten,“ kurz, über alles was Kindern eine lehrreiche und angenehme Unterhaltung gewähren kann, verbreiten. Die Künstler von der Bewunderung, mit welcher man ihre, zum ersten Theil bearbeitete Abbildungen aufgenommen hat, angehort, werden die höchsten Erwartungen nicht unerfüllt lassen, um auch zugleich in jedem Bilde ein vollkommenes Meister zu eigener Übung im Zeichnen zu liefern, so daß dieses Werk im Ganzen gerechten Anspruch darauf machen darf, unter die heikamsten Geschenke zu gehören, womit gute Eltern ihre Kinder erfreuen können. Der Pränumerationspreis auf dieses Werk, unter dem Titel: „Neue Silbergallerie für junge Söhne und Töchter“ zur angenehmen und nützlichen Selbstbeschäftigung, aus dem Reiche der Natur, Kunst, Sitten und des gemeinen Lebens, mit 151 illuminierten Abbildungen, welches sowohl als der zweite Theil des obigen Werks, wie auch als ein für sich bestehendes Ganze angesehen werden kann, ist auf ein Exemplar mit illum. Kupfern 2 Rthlr. 3 ggr. mit schwarzen 1 Rthlr. 12 ggr. Wer auf 9 Exemplar vorherbezahlt erhält das 10te gratis. Der Pränumerationstermin ist bis Ende Octobers offen. Nachher wird das Werk nicht anders als 3 Rthlr. 12 ggr. illum. und 2 Rthlr. Schwarz verlassen. Die Rahmen der Pränumeranten sollen auf Verlangen vorgedruckt werden. Alle gute Freunde und Bekannte, besonders die Herren Prediger und Schullehrer werden erucht, Pränumeration anzunehmen und mich von ihren Bestellungen bei Zeiten zu benachrichtigen; damit ich mich mit Bearbeitung der Abbildungen darnach richten kann. Den 1ten Novembr. 1794 soll dieser zweite Band, dessen Einrichtung man übrigens aus dem überall zu erhaltenden weillüstigeren Plan ersehen kann, ausgeliefert werden: damit auch ein jeder Vater und Kinderfreund dieses Buch als Weihnachtsgeschenk benutzen kann. Berlin den 1 August 1794.

Der Verleger.

Für die Provinz Ostfriesland und angränzenden Ortschaften, nimmt der Buchhändler S. S. Wäcken in Leer Bestellungen an, an welchen man sich desfalls durch postfreie Briefe zu adressiren hat, und bei welchem der weillüstige Plan gratis zu bekommen ist.

Auch ist bei demselben nunmehr zu bekommen: 1) Neues Londner Kochbuch oder allgemeiner Englischer Küchenwirthschafter für Stadt und Land, enthaltend voll-

stän-



Königliche Anweisungen zur Zubereitung aller Arten von Speisen und Tafelgetränke, zur Tafelbäckerey, Conditorey, zum Einmachen und Einlegen, der Früchte. „Mit Vermeidung alles dessen, was der Gesundheit schädlich ist, nebst Speise-Zetteln für alle Monate des Jahres und Vorschriften zum Anrichten, Aufsetzen, Vorzeichnen und Vorlegen der Speisen etc. auch Anweisung zur zweckmäßigen Einrichtung und Bestimmung eines K'chenartens, herausgegeben von Francis Esslingmoy und Johan Woolant, Oberk'chenmeister im Kron-Hotel übersezt von J. F. Ebdlen in London gr. 8. Leipzig mit Kupf. der ordinaire Preis ist 2 Rthlr. 8 ggr. Für die, welche bei mir v'numerirt haben, 1 Rthlr. 8 ggr. in Couv'd. a 3 Rthlr. nebst etwas Porto von Leipzig bis hier. 2) Krünz der Landpfarrer nach seinen verschiedenen Verhältnissen, Vorrechten etc. gr. 8. Berlin. 3) Dessen die Landschulen, so wohl nie Lehrer als auch Arbeits- und Industrie-Schulen betrachtet, gr. 8. Berlin 1794 mit Kupf. NB. Beide Bücher sind zu dem bereits bekannten Preis zu haben, gebunden und auch ungebunden. 4) Unterhaltungen für gläubige Seelen. Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm von Preußen allerunterthänigst gewidmet von H. S. Dismald, Königl. Preußl. geheimen Rath und Lecteur Sr. Majestät, gr. 8. Berlin 1792. 16 ggr. 5) Eenvoudig Onderwys in den Godsdienst vor Kinderen; door J. S. Rasenmüller, uit het Hoogduitsche gr. 8. Amsterdam 1792. gebest 15 sbr. Hollans. 6) Getrene und zusammenhängende Geschichte der französischen Revolution, für Leser aus den gemeinen Ständen, 12 Theil. 8. Chemnitz 1794. 7) Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preussischen Staaten, von zwei Preußl. Rechtsgelehrten E. S. S. und E. S. gr. 8. Berlin 1793 12 ggr. 8) von Waffons Handbuch der Litteratur angehenden Justizbedienten, vorzüglich den Preussischen Justizreferendarien gewidmet, 2 Bände gr. 8. Berlin 1794 3 Rthlr.

Das Verzeichniß neuer Bücher Ostermesse 1794 ist bei mir gratis zu bekommen, so wie auch alle Arten von dem Osterreichischen Kirchen-Gesangbuch in allerley Bände gut und feste gebunden zu einem billigen Preis bei mir zu bekommen sind. Leer im Monat Septembr. 1794.

16 Alle und jede welche an den Nachlaß der weyl. Frau Administratorin Haas etwas zu fordern haben, oder demselben schuldig sind, werden ersuchet in denen nächsten 4 Wochen solche, bey dem bestellten Mandatario Herrn Auswärtigen Fridtag zu Norden, zu liquidiren, und abzutragen. Norden den 6ten Sept. 1794.

17 Kaufmann B. W. Lehner in Wittmund empfiehlt sich mit folgenden waerum auß neue erhaltenen Waaren als, Lacken, Chalong, Calmane, Lomis, Camlotz, Sig und Sarun, als auch halbseidene und ordinaire Westen, nach dem neuesten Geschmack, schwarze und colorirte Manchester, Siamois, Dobbelslein, Saien, Damast, Plüsch, Stramin, Leuens, rath, weisse und gefleckte, als auch gestreifte Boien, sodann Lammertuch, Batist, weisse, schwarze und gewebte Spitzen, Boomsiden, Warcht, Lasting, seidene und cattunen Lächer von diff. Größe, Mägen, Fransken, holländisch Zwirn, leinen Stropgarn, und mehrere Waaren, welche alle zu neuen zu weitläufig fallen würde, ein schönes Sortiment seiden und stoffen Kappen oder Mägen mit Gold und Silber auch ohne dasselbe habe jetzt auch erhalten, nebst goldene und



und silberne Lichte und unächte Spiz'n, auch schwarze und Violet Sammet nebst blau feldene Kappen, womit ich mich vorzüglich bey dem Landmanne recommendire; alles zu sehr billigen Preisen.

18 Die Gemeinde zu Burbach, Wittmunder Amtes, hat einige 20 bis 30 Tonne Duffstein zu verkaufen, und wünschen solche, je eher je lieber, zu debittiren. Liebhaber dazu wollen sich also mit dem ehesten, mündlich oder postfrey schriftlich, bey zeitigen Vorstehern Emlert Gomens oder Hane Heeren Lammern zu Abens melden und ihr Gebot eröffnen, da selbige dann per Tonne den Meistbietenden werden zugeschlagen werden Burbach den 9ten Sept. 1794.

19 Zur Ostermesse 1795 erscheint in meinem Verlage, mit lateinischen Lettern und auf Schreibpapier gedruckt das erste Bändchen der bisher einzeln und noch nicht gedruckten "Gedichte, Lieder und Erzählungen" religiösen und moralischen Inhalts, von Wilhelm Meitzen Drediger zu Langlingen bey J. K. Von Kauf darauf bis Ende Februars mit 12 Sgr. in Louisd. a 5 rthlr. pränumeriren. Sammler von Pränumeranten erhalten das 9te Exemplar frey. Eine weitläuftigere Ankündigung ist hier in Auriich zur Einsicht zu bekommen bey Herrn Buchhändler Winter, welcher auch Pränumeration anzunehmen, die Güte haben will. Bremen im August 1794.  
Friedr. Wilman, Buchhändler.

20 Bey der im Amte Norden vorgenommenen Visitation, ist das Edict wider den Mord unehlicher Kinder, und Verheimlichung der Schwangerschaft, in den vorhandenen Krügen und sonst gewöhnlichen Stellen annoch allenthalben affigirt gefunden, welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Signat. Norden im Amtgerichte den 9ten Septemb. 1794.  
Doppelt.

21 In Leer legt te verkopen, eene wel geconditioneerde Jagd, genoemd Vale, lang 20 Voeten, breed  $7\frac{1}{2}$  Voeten, met complete toebehoor bestaande in eene Mast, Boegspriet et Jagerstok, en daartoe vereischte Touwen. Verder twee stell Zeils, eene nieuwe witte Besaam Focke, en Klui Focke, een half geschleten bruine Besaam Focke, Klui Focke et Jager. Eene nieuwe Vlag lang  $2\frac{1}{2}$  Elle, breed  $1\frac{1}{2}$  Elle, 2 Riemen, 1 Boom, 1 Staak, 1 Dweil, 1 Drage met Touw &c. Nader Onderrigt geeft de Maa-kelaar Geerd Müller te Leer, de Liefhebers gelieven zig voor primo August te melden. De Brieven franco.

22 Der Goldschmidt W. J. Werhansen zu Emden wünschet je eher je besser ein oder zwey Gesellen und einen Lehrburschen von honesten Eltern und guter Erziehung zu haben, etwaige Briefe werden postfrey erbeten.



23 Dem commercirenden Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das Neustadt-Göddenser auf St Gallus Tag stehende Jahrmarkt, wegen des alldann einfallenden Jüdischen Lauberhütten Festes, bis auf den darnach folgenden Montag, nemlich den 20ten October für diesmal verlegt sey. Göddens am Hochgräf. Wedelschen Landgerichte den 9ten Septemb. 1794.

24 Een Jongling, siedert 4 Jaaren in een Kruideniers Winkel verkeerende — zag zig gaarne tegens aanstaande May, by dezelve Affaire; dog liever waar teglyk ook den Lakenhandel gedreeven word, — geempoyeert. Men gelieve zig, ter nadere onderrichting, aan den Heer Harm Brechtezende in Weender, te wenden. Brieven worden franco verzogt.

25 Een ieder word hiermede gewaarschouwd, om 'aan niemand, hoegenaamd, iets op den Naam van Willeb. Boekhold in Emden, zonder schryftlyke Order van hem daartoe ontvangen te hebben, afvolgen te laaten: Overmits hy geene de minste Vergoeding of Betaaling zal doen aan alle die, tegenstrydig deeze Bekendmaking zullen handelen.

26 Das Kirchdorf Bockhorn im Herzogthum Oldenburg hat eine angenehme Lage. Es lieget zwischen zwey Hüßungen den Varelser und Neuenburger auf den Sandboden. Die beste Marschgegend ist an der Nordseite, und Rohr ins Süden. Nabe bey der Kirche ist ein an der besten Strafe stehendes Haus, May 1795 auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren, so zuletzt von meyl. Herrn Förster Tische bewohnt worden. Es ist gut eingerichtet; drey Stuben mit Windofen, eine helle geräumliche Küche, überhaupt mit 10 engl. Fenster-Rahmen versehen; auch ist ein gewölbter Keller, Stallung zu 2 Pferde und 3 Råhe, imgleichen hinlånglicher Raum zu Stallutterung, Torf und Holz im Hinterhause vorhanden. Am Hause ist ein hübscher großer Garten mit vielen guten Obstbäumen bepflanzt und mit Plankwerk auch einer Hagedüchen Hecke umgeben, auch ein Brunnen beym Hause.

Wer Lust hat auf dem Lande zu wohnen und von seinen Zinsen oder Pension leben kann, denn ist es zu Bockhorn und da herumliegenden schönen Gegenden sehr angenehm.

Hey den Kauflenten Johann Hemken und Sohn in Bockhorn wollen die Liebhaber sich gefälligst desfalls ehestens melden.

27 Philipp Sordet aus Oldenburg verkauft in diesem bevorstehenden Nüricher Markt bey Hrn. J. S. Wienholz im Bremerschlüssel alle Sorten Modewaaren nach dem neuesten Geschmack, als schwarze Latten 5/4, 6/4, 7/4, 8/4, breite, fertige Mantel, schwarzen und weiß gestreiften Atlas, alle Sorten neue Moden Westen, als seiden und halb-seiden, Castur mit Seide gestickten Manquinet und Baumwollen gestreift mit Seiden; ferner seidene Strümpfe, gestreifte seidene Handschuhe, seidene Tücher, 10/4 a 12/4 breit, Flohr und Mouslin, Messeltücher, mit und ohne gestickten Erabatte, schlichten und geblümten Kammertuch, schwarze und weiße 6/4 breite Flohren, und alle Sorten feine gestreifte



gestreifte Utlassen seidene Bänder, Schärpenbänder, weiße und schwarze Blonden, breite und schmale weiße Spitzen, schwarz und weiße geußete Flobr, Spitzen, feine Englische Herren und Dames Castorbüte, weiße und schwarze, couleure Stroß und Spanbüte, nach dem neuesten Facon, alle Sorten feine Blüthen, die neuesten Panasch und couleuren Federn, couleure Filzhüte für Kinder, weißen Englischen gestreisten Wasch-Hirschleder, seine mit und ohne Patent Dänische und Floret seiden Handschuhen, Damens-Schubblättern, ein schönes Sortiment fertigen Damencapuz nach der neuesten Art, Haarbentel, auch sonstige Waaren, die hier nicht benannt werden können. Er bittet seine Obauer und Freunde um geneigten Zuspruch, und verspricht billige Preise.

28 Da ich mißfällig erfahren muß, daß böse Freunde mich verläumdert haben, als wenn ich keine Wirtschaft mehr führte und ich sowohl von austödtigen als einheimischen Freunden darüber bin benachrichtigt worden, so mache ich einem geehrten Publicum hiemit aufs neue bekannt, daß meine Wirtschaft wie vorhin ihren Fortgang gehe und daß ein jeder, sowohl mit Pferden und Wagen oder sonst seine mögliche Bequemlichkeiten finden werde; ich verspreche prompte Begegnungen und bitte um geneigten Zuspruch.  
Joh. Gerh. Wienholz,  
Gastwirth im Zeichen zum Dremer Schlüssel in Aurich.

29 Bey Petlum ist vor einigen Tagen ein Denkbuch gefunden, in welchem unter andern ein Verzeichniß aller Herren von der Regierung und Kammer so wie von der Landschaft, ungleichen ein Brief nach Lützburg und einige Zahlen, befindlich sind, wer solches vorlehren, kann sich in Petlum bey Junk dethalb melden.

30 Bey mir ist fertig geworden, und in Leer bey dem Herrn Wäcker, in Emden bey von Holten, in Aurich bey Ries, in Ems bey Dirksen zu haben: von dem Wachsthum der Christen in der Gnade und Erkenntniß Jesu ihres Heilandes, eine Abschieds-Predigt zu Ems über 2 Petr. 3, v. 18, und von dem Glauben der Christen an Jesum, eine Antritts-Predigt zu Petlum über Job. 6, v. 28, 29 gehalten von dem Herrn Prediger Zimmermann, geheftet zu 1 rthr. und von der Vaterlands-Liebe nach dem Beispiele Jesu Christi, eine Predigt, gehalten in der Schloßkirche zu Tever von dem Herrn H. F. Hollmann Prof. und Rector daselbst, geheftet zu 6 rthr. Tever den 4ten Sept. 1794.  
J. H. E. Borgeest.

### Geburtsanzeigen.

1 Diesen Morgen um 3 Uhr wurde meine liebe Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden. Anstatt der sonst gewöhnlichen Notificationen mache ich dieses meinen Sönnern, Averbwardten und guten Freunden hiermit öffentlich gehorsamt bekannt. Von ihrer Theilnahme überzeugt, verbitte mich alle Glückwünschungs-Schreiben. Rorden den 9ten September 1794.

U. H. Wendebach.

2 Am 31 August a. c. wurde meine Frau von einer wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden, welche in der H. Taufe den Nahmen Johanna erhielt. Meinen Bermannten und Freunden mache ich dieses hiemit schuldigt bekannt. Emden den 6 September 1794.

B. Tholen.

3





3 Heute Abend um 7 Uhr wurde meine Frau von einer gesunden Tochter glücklich entbunden, welches ich unsern Verwandten und Freunden hiedurch schuldigt bekannt mache. Widdum den 5 September 1794.

L. H. Penon.

4 Die glückliche Entbindung meiner geliebten Sattia von einem mantern Knaben, mache ich hiedurch unsern brüderseitigen Avertwandten und Freunden ergebenst bekannt. Walemoht den 11ten September 1794.

Santor Burmann.

## Todesfälle.

1 Am 5ten dieses gesiel es dem Alweisen, unsern jüngsten Sohn Christian Friedrich von uns zu nehmen, um ihn in ein besseres Leben zu versetz n; solches machen wir unsern Freunden und Bekannten ergebenst bekannt. Emden den 9ten September 1794.

Uhrmacher J. Kuor.

2 Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, mir meinen geliebten Ehemann Gottfried Heinrich Block, Adl. Rhei und Justizcommissarius, am 8 Sept. in einem Alter von beinahe 66 Jahren, durch den Tod von der Seite zu reifen. Von 16 Kindern, wovon 8 bereits ihm in die Ewigkeit vorangegangen, beweinen die übrigen 8 mit mir diesen Verlust. Ich mache diesen für m.ich herben Todesfall meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst bekannt, halte mich von Ihrer gütigen Theilnahme vollkommen überzeugt, und verbitte mir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Aurich den 11 September 1794.

Wittwe Block.

3 Gestern Abend, als den 9ten dieses, gesiel es dem Herrn über Leben und Tod, unsern Sohn von 22 Wochen, in die Ewigkeit hinüber zu rufen, nachdem er drei Wochen am heftigen Husten und hitzigen Fieber gelitten hatte. Dieser Trauerfall von unserm einzigen Kinde mache wir unsern Freunden und Gönnern unter Verbittung schriftlicher Beyleidsbezeugung gehorsamst bekannt. Verum den 10 September 1794.

H. Dänelak.

4 Sanft und ruhig entschlummerte meine geliebte Ehefrau am 4ten dieses des Abends um 8 Uhr, nach erlittenen 3 tägigen schweren Leibes-Schmerzen, im 38ten Jahr ihres Alters und im 11ten Jahr unser mit einander verlebten vergnügten Ehe. Tief gebeugt mache ich nebst meinen drey unamündigen Kindern, diesen unsern bitteren Verlust, unsern Freunden und Verwandten bekannt, verbitte mir aber alle Beyleidsbezeugung. Leer den 7 Sept. 1794.

Lubbert H. Wilts.

5 Am 9ten dieses starb unsere vielgeliebte Mutter Fr. Wittwe Burgermeisterin Wazener geborne Dittmans im 46 Lebensjahr an der Schwindsucht. Unsern Avertwandten Freunden und Gönnern mache wir dieses hiermit bekannt und verbitten uns ihre schriftliche Beyleidsbezeugung, deren wir uns versichert halten. Esens den 10ten Sept. 1794.

Die nachgebliebene Kinder der Verstorbena.

